

**REGULIERUNG VON  
SPIELGERÄTEN MIT GEWINNMÖGLICHKEIT  
IN SPIELHALLEN UND GASTSTÄTTEN**

**Dr. Tobias Wild**

**Senator für  
Inneres und  
Sport  
Bremen**

# REGELUNG DURCH BUNDES- UND LANDESRECHT

## Geld- und Warengewinnspielgeräte

### in Gaststätten

Bundesrecht:  
§ 33c GewO und  
Spielverordnung

Landesrecht:  
GlüStV und  
Ausführungs- bzw.  
Spielhallengesetze

### in Spielhallen

Bundesrecht:  
§ 33i GewO und  
Spielverordnung

Landesrecht:  
GlüStV und  
Ausführungs- bzw.  
Spielhallengesetze

# BUNDESRECHT

- **Gewerbeordnung (GewO)**
  - **Gesetzgeber: Deutscher Bundestag**
- **Spielverordnung vom 27. Januar 2006 (Fünfte Novelle)**
  - **Verordnungsermächtigung: § 33f Abs. 1 GewO**
  - **Verordnungsgeber: Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMW) im Einvernehmen mit BMI, BMG, BMFSFJ und mit Zustimmung des Bundesrates**
  - **BMW: Entwurf der Sechsten Verordnung zur Änderung der Spielverordnung, Stand 21. Februar 2013**

# Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit (in Gaststätten und Spielhallen): § 33c Gewerbeordnung

## ■ Absatz 1:

- Aufstellung eines Geld- oder Warengewinnspielgeräts bedarf der behördlichen Erlaubnis
- Bauartzulassung der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt erforderlich
- Behörde kann die Erlaubnis mit Auflagen verbinden

## ■ Absatz 2:

- Antragsteller muss zuverlässig sein
- Antragsteller muss durch Unterrichtungsnachweis der IHK Kenntnisse zum Spieler- und Jugendschutz nachweisen
- Antragsteller muss Sozialkonzept einer öffentlich anerkannten Institution nachweisen

## ■ Absatz 3:

- Behörde muss bestätigen, dass der Aufstellort der Spielverordnung entspricht

# Spielhallen: § 33i Gewerbeordnung

## ■ Absatz 1:

- Gewerbsmäßiger Betrieb einer Spielhalle mit Geld- oder Warengewinnspielgeräten gemäß § 33c Abs. 1 Satz 1 GewO bedarf der behördlichen Erlaubnis
- Erlaubnis kann mit einer Befristung und Auflagen erteilt werden

## ■ Absatz 2:

- Antragsteller muss zuverlässig sein (wie § 33c Abs. 2 Nr. 1 GewO)
- Betriebsräume müssen in Beschaffenheit und Lage sicher sein
- Betrieb darf nicht zur Jugendgefährdung, übermäßigen Ausnutzung des Spieltriebs, zu schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonst einer nicht zumutbaren Belästigung der Allgemeinheit, der Nachbarn oder einer im öffentlichen Interesse bestehenden Einrichtung führen.

## § 3 Spielverordnung (Verordnungsermächtigung: § 33f Abs. 1 GewO)

### ■ Absatz 1 (Gaststätten)

- höchstens drei Geld- oder Warenspielgeräte
- Jugendschutz
  - bei zwei Geräten: ständige Aufsicht
  - bei drei Geräten: zusätzliche technische Sicherungsmaßnahmen

### ■ Absatz 2 (Spielhallen)

- je 12 Quadratmeter Grundfläche höchstens ein Geld- oder Warenspielgerät
- Gesamtzahl höchstens 12 Geräte (Landesrecht BE und HH: 8 Geräte)
- Aufstellung einzeln oder in Paaren mit mindestens 1 Meter Abstand und Sichtblende (Landesrecht HH: 1,5 Meter und Sichtblende)

### ■ Absatz 3 (Spielhallen)

- bei Alkoholausschank höchstens drei Geld- und Warenspielgeräte

# LANDESRECHT (TEIL 1): Glücksspielstaatsvertrag

- **Art. 1 des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrags = Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV)**
  - Ministerpräsidentinnen und -präsidenten haben am 15. Dezember 2011 den Staatsvertrag unterzeichnet
  - Landtage haben jeweils ein Transformationsgesetz beschlossen
  - Staats- und Senatskanzleien haben die jeweilige Ratifizierungsurkunde eingereicht
  - In Kraft getreten am 1. Juli 2012, nachträglich auch für NRW und SH

# Regelungen für Spielhallen und Gaststätten im neuen Glücksspielstaatsvertrag

- Anwendbarkeit der allgemeinen Regeln für öffentliche Glücksspiele **für Gaststätten und Spielhallen**  
(Erster Abschnitt des GlüStV)
  - a) Jugendschutz (§ 4 Abs. 3 GlüStV)
  - b) Internetverbot (§ 4 Abs. 4 GlüStV)
  - c) Werbebeschränkungen (§ 5 GlüStV)
  - d) Sozialkonzept (§ 6 GlüStV)
  - e) Aufklärung über Suchtrisiken (§ 7 GlüStV)
  - f) Kein Anschluss an das übergreifende Sperrsystem (§§ 8 und 23 GlüStV nicht anwendbar)



## § 5 GlüStV (alt)

~~(1) Werbung für öffentliches Glücksspiel hat sich zur Vermeidung eines Aufforderungscharakters bei Wahrung des Ziels, legale Glücksspielmöglichkeiten anzubieten, auf eine Information und Aufklärung über die Möglichkeit zum Glücksspiel zu beschränken.~~

(2) Werbung für öffentliches Glücksspiel darf nicht in Widerspruch zu den Zielen des § 1 stehen, ~~insbesondere nicht gezielt zur Teilnahme am Glücksspiel auffordern, anreizen oder ermuntern.~~

Sie darf sich nicht an Minderjährige oder vergleichbar gefährdete Zielgruppen richten. Die Werbung darf nicht irreführend sein **und muss deutliche Hinweise auf das Verbot der Teilnahme Minderjähriger, die von dem jeweiligen Glücksspiel ausgehende Suchtgefahr und Hilfsmöglichkeiten enthalten.**

(3) – (4) [...]

## § 5 GlüStV (neu)

(1) Art und Umfang der Werbung für öffentliches Glücksspiel ist an den Zielen des § 1 auszurichten.

(2) Sie darf sich nicht an Minderjährige oder vergleichbar gefährdete Zielgruppen richten. Irreführende Werbung für öffentliches Glücksspiel, insbesondere solche, die unzutreffende Aussagen über die Gewinnchancen oder Art und Höhe der Gewinne enthält, ist verboten.

(3) [...]

(4) Die Länder erlassen gemeinsame Richtlinien zur Konkretisierung von Art und Umfang der nach den Absätzen 1 bis 3 erlaubten Werbung (Werberichtlinie). Sie stützen sich auf die vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Wirkung von Werbung auf jugendliche sowie problematische und pathologische Spieler. Vor Erlass und wesentlicher Änderung der Werberichtlinie ist den beteiligten Kreisen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. § 9a Abs. 6 bis 8 ist entsprechend anzuwenden. Die Werberichtlinie ist in allen Ländern zu veröffentlichen.

(5) [...]

# Regelungen nur für Spielhallen im neuen Glücksspielstaatsvertrag

- **Besondere zusätzliche Regeln **nur für Spielhallen****
  - a) In einem Gebäude mit einer Spielhalle dürfen Sportwetten nicht vermittelt werden (§ 21 Abs. 2 GlüStV)
  - b) Eigenständiger glücksspielrechtlicher Erlaubnisvorbehalt (§ 4 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 24 GlüStV)
  - c) Mindestabstand und Verbot mehrerer Spielhallen in einem Gebäudekomplex (§ 25 GlüStV)
  - d) Beschränkung der Außendarstellung und Sperrzeiten von mindestens drei Stunden (§ 26 GlüStV)
  - e) Übergangsbestimmungen für diese besonderen Regeln (§ 29 Abs. 4 GlüStV)









Monsieur Minkler

SPIELHALLE

CASINO

DRÜCKEN

INTERNET

Einlass ab 18 Jahren

Erlebe das Moment





HANSE-HAUS

SPIEL

001020000

SPIEL Staben  
HIER BIN ICH KÖNIG

ZUR BUCHE





HAUSE HAUS

SPIEL  
↓

SPIEL Stuben

MAE PLOY

Te













# LANDESRECHT (TEIL 2): Ausführungs- und Spielhallengesetze

- 1. Transformation des Ersten GlüÄndStV in Landesrecht und Ratifikation
- 2. Ausführungsbestimmungen zum Glücksspielstaatsvertrag (im Ausführungs- oder Spielhallengesetz)
  - a) Notwendige Bestimmungen gemäß § 28 Satz 1 GlüStV
    - Mindestabstand
    - Sperrzeit (mindestens drei Stunden)
    - Härtefallregelung für Spielhallen mit alter Erlaubnis (Stichtag 28.10.2011)
  - b) Weitergehende Anforderungen gemäß § 28 Satz 2 GlüStV
  - c) Bußgeldrechtliche Sanktionen im Sinne des § 28 Satz 3 GlüStV

Bundesland	Spielhallenregelung	Mindestabstand	Einzelfallausnahme	Sperrzeit	Befreiung Härtefall
Baden-Württembg. (Gr)	LGlüG	500 m	nein	6 Std.	unbillige Härte
Bayern (B*)	LAusfG	250 m	ja	min. 3 Std.	48 Geräte
Berlin (A)	SpielhG/AusfG	500 m	ja	8 Std.	2. Juni 2011
Brandenburg (A)	SpielhG	500 m	nein	6 Std.	ältere Erlaubnis
Bremen (A)	SpielhG	250 m	nein	4 Std.	schutzw. Vertr.
Hamburg (A)	SpielhG	500 m / 100 m	„soll“	7 Std. / 3 h	unbillige Härte
Hessen (B*)	SpielhG	300 m	ja	6 Std.	15 Jahre
Mecklenburg-Vorp. (A)	LAusfG	500 m**	nein	6 Std.	36 Geräte
Niedersachsen (B*)	LAusfG	100 m (50-500)	nein	6 Std. (3 h)	-
Nordrhein-Westfalen (A)	LAusfG	350 m	ja	5 Std.	Ausn. Abstand
Rheinland-Pfalz (A)	LAusfG	500 m	ja	6 Std.	36 Geräte
Saarland (B)	SpielhG	500 m	nein	6 Std.	schutzw. Vertr.
Sachsen (B*)	LAusfG	150 m	ja	3 Std.	6 Jahre
Sachsen-Anhalt (B)	SpielhG	200 m	nein	9 Std. (3 h)	Zeitpunkt Ert.
Schleswig-Holstein (B*)	SpielhG	300 m	nein (2***)	5 Std.	Ausn. Abstand
Thüringen (B)	SpielhG	500 m (-400 m)	ja	5 Std.	5 Jahre

\* Gesetz unter Beteiligung der FDP

\*\* Zusätzlich zahlenmäßige Begrenzung pro Gemeinde möglich.

\*\*\* Widerspruch zu § 25 Abs. 2 GlüStV

Bundesland	Abstand Jugendliche	Zutrittskontrolle	Spieler-sperre	Videoüber-wachung	Sachkunde-nachweis	„Spiel-halle“
Baden-Württembg. (Gr)	500 m	ja	zentral (HE)	-	ja	ja
Bayern (B*)	-	-	-	-	-	-
Berlin (A)	nicht Nähe	ja	lokal	-	ja (VO)	-
Brandenburg (A)	-	wohl ja	-	-	wohl ja	ja
Bremen (A)	-	ja	lokal	-	-	-
Hamburg (A)	nicht Nähe	ja	Einzelfall	-	ja	ja
Hessen (B*)	-	ja	zentral	ja	-	ja
Mecklenburg-Vorp. (A)	500 m**	-	-	-	-	-
Niedersachsen (B*)	-	-	-	-	-	-
Nordrhein-Westfalen (A)	idR 350 m	-	-	-	-	ja
Rheinland-Pfalz (A)	500 m	ja	lokal	ja	-	-
Saarland (B)	-	ja	-	-	-	-
Sachsen (B*)	-	-	-	-	-	-
Sachsen-Anhalt (B)	200 m	ja	lokal	-	-	ja
Schleswig-Holstein (B*)	soll 300 m	wohl ja	-	ja	-	ja
Thüringen (B)	nicht Nähe	-	-	-	-	ja

\* Gesetz unter Beteiligung der FDP

\*\* Nur Schulen oberhalb des Primarbereichs.

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

**Dr. Tobias Wild**  
**Freie Hansestadt Bremen**  
**Der Senator für Inneres und Sport**

**Referat 21 – Staatsangehörigkeit und Ordnungsrecht**  
**Contrescarpe 22/24, 28203 Bremen**  
**Tel.: +49 421 361-9006; Fax: +49 421 361-9009**  
**E-Mail: tobias.wild [at] inneres.bremen.de**  
**Internet: [www.inneres.bremen.de](http://www.inneres.bremen.de)**